Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 13. Frankfurt a. O., den 27. März 1867.

Bekanntmachung
betreffend die Verloosung der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober 1867 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M. und bei der Staatskasse in Wiesbaden bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe, sowie der Anleihe aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. März 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die verlooften Schuldverschreibungen unserer Hauptkasse mittelst Schreibens, worin dieselben nach Littern, Nummern und Kapitalbeträgen verzeichnet werden müssen, zum 1. Oktober 1867 einzureichen sind.

Die Hauptkasse wird demnächst den Interessenten ein Quittungsformular über den Kapitalbetrag zur Vollziehung übersenden und nach dessen Rückempfang Zahlung leisten.

Frankfurt a. O., den 20. März 1867. Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung von Lehrerinnen im Regierungsbezirk Frankfurt einen Termin auf „den 27., 29. und 30. April d. Js." anberaumt haben.

Diejenigen Personen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen wünschen, haben sich spätestens bis zum 15. April d. J. unter Einreichung:

1) eines selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslaufs,
2) des Taufscheins,
3) des Schulzeugnisses oder sonstiger Zeugnisse über die erlangte Vorbildung,
4) der Bescheinigung des Seelsorgers über die sittliche Befähigung für das Lehrfach

bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegium zu melden, worauf ihre weitere Bescheidung erfolgen wird.

Berlin und Frankfurt a. O., den 12. März 1867.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

I. Seitens des Herrn Finanzministers ist neuerdings bestimmt worden, daß sich die Landrathsämter nicht blos der Entgegennahme von Bestellungen auf den den betreffenden Kreis oder Regierungsbezirk enthaltenden Theil des in unserer Bekanntmachung vom 28. v. Mts. – Amtsblatt S. 77/78 — näher bezeichneten Tabellenwerkes zu unterziehen, sondern daß sie auch Bestellungen sowohl auf das ganze Werk, wie auf einzelne beliebige Theile, sei es von anderen Regierungsbezirken oder von Kreisen aus letzteren, anzunehmen und an die ihnen vorgesetzten Regierungen zu befördern haben.

Unter Bezugnahme auf unsere obengedachte Bekanntmachung werden die Insassen unseres Bezirks demgemäß hierdurch aufgefordert, etwaige Bestellungen auf das in Rede stehende Werk, auch wenn sie andere Regierungsbezirke betreffen, nicht an die zuständige Regierung, sondern an die Herren Kreislandräthe unseres Bezirks zu richten. Frankfurt a. O., den 19. März 1867.

II. Die Bestimmungen unter Nummer 3 unserer Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 21. Juni 1865 (Amtsblatt de 1865 S. 209 ff.) werden hierdurch dahin ergänzt:

„daß zu den geräuschvollen Beschäftigungen, die an Sonn- und Festtagen untersagt sind, auch „das Abhalten von Auktionen gehört."

Frankfurt a. O., den 16. März 1867.

Personal-Chronik.

Der forstversorgungsberechtigte Oberjäger (Sergeant) Carl Friedrich Wilhelm Lehmann, jetzt Hülfsaufseher in Treppeln, ist vom 1. k. M. ab als Förster zu Ullersdorf in der Oberförsterei Neuzelle angestellt.

Für die Stadt Lieberose ist der Glasermeister Carl Wilhelm Schwendt als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den 3. Bezirk der Stadt Sorau ist der Seilermeister Gotthelf Ferdinand Hoffmann daselbst als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Der Stations-Vorsteher Hoffmann ist von Kotomierz nach Gusow und der Stations-Vorsteher Gutzki von Gusow nach Kotomierz versetzt.

Vermischte Nachrichten.

(1) In verschiedenen Kalendern vom Jahre 1867 sollen bezüglich der in der Stadt Friedland in der Niederlausitz am 4. und 5. April, 20. und 21. Juni, 29. und 30. August und 28. und 29. November stattfindenden Kram- und Viehmärkte Unrichtigkeiten vorkommen. Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß jedesmal am 1. Markttage Kram- und Viehmarkt und am 2. Tage blos Krammarkt abgehalten wird.

Frankfurt a. O., den 19. März 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 17. Dezember 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des laut Urkunde vom 19. Oktober 1859 verliehenen Bergwerks „Schultze" in der Gemeinde Balkow im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Oberbergamtsbezirke Halle, wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen: a D' F' b a einen Flächeninhalt von 261,658 Q.-Ltr., geschrieben: Zweihunderteinundsechszigtausendsechshundertachtundfünfzig Quadratlachtern umfassend, zur Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohlen verliehen, und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks „Schultze" von 238,336 Q.-Ltr., geschrieben: Zweihundertachtunddreißigtausenddreihundertsechsunddreißig Quadratlachtern, auf 499,994 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertvierundneunzig Quadratlachtern,

hierdurch erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 8. März 1867. Königliches Oberbergamt.

(3) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 11. November 1865 präsentirten Muthung wird dem Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D. Julius von Bassewitz zu Liebenow unter dem Namen „Gerdt" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Hohenwalde und Liebenow im Kreise Landsberg a. W., des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen" urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 6. März 1867. Königliches Oberbergamt.

(4) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 25. August 1866 präsentirten Muthung wird der Frau Emma Eisenmann geborenen Schloß zu Berlin und der Frau Sophie Bayer geborenen Arendt zu Wrietzen a O. unter dem Namen „Thal" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h i k l m n q r s t u a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 360,665 Q.-Ltr., geschrieben: Dreihundertsechszigtausendsechshundertfünfundsechszig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Marxdorf, Worin, Jahnsfelde und Trebnitz im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 5. März 1867. Königliches Oberbergamt.

(5) Wiederincourssetzung der von der Königlichen Telegraphen-Direktion außer Cours gesetzten Staats- und anderen courshabenden Papiere durch die Ober-Telegraphen-Inspektionen.

In Folge der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1867 (Gesetz-Sammlung pag. 119) genehmigten provisorischen Einrichtung von Ober-Telegraphen-Inspektionen werden die im Depositorio der bisherigen Haupt-Telegraphen-Kasse befindlichen Staats- und andere courshabenden Papiere bei den seit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getretenen Ober-Telegraphen-Inspektionen ferner aufbewahrt werden. Diese Papiere sind sämmtlich mit dem Außercourssetzungsstempel der Königlichen Telegraphen-Direktion versehen. Bei Auslieferung solcher Papiere, wird deren Wiederincourssetzung — unter Bezugnahme auf gegenwärtige Bekanntmachung — durch die betreffenden Ober-Telegraphen-Inspektionen in folgender Art geschehen:

Wieder in Cours gesetzt.
(s. Bekanntmachung vom 15. März 1867, Regierungs-Amtsblatt Nr. . . . Pag. . . .)
N. N., den ten 18
Königliche Ober-Telegraphen-Inspection.
(Stempel.) (Unterschrift.)

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. März 1867. Königliche Telegraphen-Direktion.

(6) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Auf Grund der §§. 2 und 5 Nr. 2 des Vereins-Güter-Reglements, resp. des Abschnittes B. des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen, bestimmen wir, daß leere Säcke nur dann zum Transport auf der unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahn angenommen werden, wenn die einzelnen Colli mit starker Schnur kreuzweise umwickelt und an derselben mit Holz-Etiquetten versehen sind, worauf sich die Namen des Adressaten und der Bestimmungs-Station, in Uebereinstimmung mit dem Frachtbriefe, deutlich geschrieben finden. Berlin, den 12. März 1867.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(7) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Für den Transport der Ausstellungsgegenstände, welche zu der von dem Schlesischen Zuchtviehmarkt-Verein und dem Breslauer landwirthschaftlichen Verein für die Zeit vom 1. bis incl. 4. Mai cr. in Aussicht genommenen internationalen Maschinen-Ausstellung und dem Zuchtviehmarkt nach Breslau gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt: 1) Die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatz. 2) Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn: a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt und b. auf dem Frachtbriefe von dem Vorstande des Schlesischen Zuchtviehmarkt-Vereins resp. der Maschinenausstellungs- und Markt-Commission bescheinigt ist, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind. 3) Diese Transport-Erleichterungen finden nur bis 3 Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung resp. des Marktes Anwendung.

Berlin, den 14. März 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(8) Bekanntmachung. Vom 1. Juli cr. ab wird im ganzen Bereich der Ostbahn und im direkten Verkehr zwischen der Ostbahn und den Stationen Berlin und Fürstenwalde der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn versuchsweise und widerruflich unter den Bedingungen des Betriebs-Reglements und Tarifs Passagier-Gepäck ohne Lösung von Billets zu allen Zügen, mit Ausnahme jedoch der Courierzüge gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gepäcksfracht — selbstredend ohne Freigewicht — zur Beförderung angenommen. Für das derartig zu befördernde Gepäck wird ohne Rücksicht auf ein Mindergewicht stets die Gepäckfracht für wenigstens 30 Pfund berechnet und als Minimalsatz der Betrag von 5 Sgr. erhoben. Am Bestimmungsorte kann das Gepäck nach der Ankunft innerhalb dreier Tage kostenfrei gegen Rückliefe-rung des Gepäck-Garantiescheins in Empfang genommen werden; nach Ablauf dieser Frist wird das vorschriftsmäßige Lagergeld berechnet.

Bromberg, den 12. Juni 1866.

Königliche Direktion der Ostbahn. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(9) Nachweisung einer im Sternberger Kreise nachträglich pro 1867 etablirten Privat-Beschälstation.

Laufende Nr.	Ort der Beschälstation.	Stationsherr.	National des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Th.	Bemerkungen.
1	Freiberg	Rißmann, Ferdinand, Eigenthümer	schwarzbraun mit Stern, rechte Hinterfuß weiß gefesselt, 5′ groß, 4 Jahr alt	3	

Drossen, den 14. März 1867. Der Landrath.

(10) Nachweisung der im Kreise Spremberg im Jahre 1867 etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Laufende Nr.	Ort der Beschälstation.	Stationsherr.	National des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Th.	Bemerkungen.
1	Bühlow	Ganzbauer, Christian Peschke	kirschbraun mit kleinem Stern, 5′ 4″ groß, 5 Jahr alt	2⅓	ist gekört.
2	Muckrow	Rittergutsbesitz., Lieutenant Haak	Schimmel, (Percheron), 5′ 4½″ groß, 8 Jahr alt	3	

Spremberg, den 2. März 1867. Der Landrath.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage: Ueber die Vertilgung einiger der Land- und Forst-Cultur schädlicher Thiere.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.